

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 42. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 27. November 2024**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)  
*Mitberatung* ..... 5  
*Beschluss*..... 8
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des  
Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (Demokratiestärkungsgesetz)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4575](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 9  
*Beschluss*..... 9
- 3. Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch wirksame Reformen erhöhen**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4255](#)  
*Beginn der Beratung*..... 10

4. **Für eine bessere Versorgung mit Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - niedersächsische Interessen im NDR wahren!**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4256](#)  
dazu: **Eingabe 01009/01/19**  
*Beginn der Beratung*..... 11
5. **Werkmeister und Werkmeisterinnen im niedersächsischen Justizvollzug besser unterstützen**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5087](#)  
*Beratung*..... 12  
*Beschluss*..... 13
6. **Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/113](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 14
7. **Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2462](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 15
8. **Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5311](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 16  
*Aussprache* ..... 23  
*Beginn der Beratung*..... 23

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (in Vertretung des Abg. Ulf Prange (SPD))
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Martina Machulla) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Ministerialrat Mohr.

## Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:19 Uhr bis 11:57 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 40. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)

*direkt überwiesen am 06.09.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs des federführenden Ausschusses (Vorlage 5)*

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe den ersten Beratungsdurchgang in seiner 46. Sitzung am 13. November 2024 durchgeführt. Der zweite Beratungsdurchgang sei für die 47. Sitzung am heutigen Nachmittag vorgesehen.

Im Rahmen der Beratung des **Artikels 1** bringt das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) die Nrn. 1/1, 5 und 6 - also die §§ 23 a, 29 und 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer - zur Sprache. Im Einzelnen verläuft die Beratung wie folgt:

#### **Nr. 1/1: § 23 a**

Frau Brüggeshemke legt dar, die Landwirtschaftskammer nehme sowohl Selbstverwaltungs- als auch Auftragsangelegenheiten wahr. § 23 a in seiner bisherigen Fassung verpflichte die Kammer, Auftragsangelegenheiten organisatorisch und personell getrennt von den Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrzunehmen.

Die Landwirtschaftskammer habe in der 44. Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 23. Oktober 2024 darum gebeten, Ausnahmen von diesem **Trennungsgebot** zuzulassen, und dies damit begründet, dass die Trennung in bestimmten Fällen zu ineffizienter Aufgabenwahrnehmung führe, beispielsweise im Bereich der Pflanzenschutzberatung.

Die Fraktionen der SPD und der Grünen hätten diese Anregung in ihrem Änderungsvorschlag (Vorlage 4) aufgegriffen. Demnach solle das zuständige Ministerium künftig Ausnahmen vom Trennungsgebot zulassen können. In der 46. Sitzung habe die CDU-Fraktion sich zustimmend zu diesem Anliegen geäußert.

Auf Bitten des Landwirtschaftsausschusses habe der GBD im Nachgang zur 46. Sitzung die Formulierung des Änderungsvorschlages geprüft. Seine Anmerkung und sein Formulierungsvorschlag seien in Vorlage 5 niedergelegt. Die vorgeschlagene Fassung des neuen **Satzes 2** solle klarstellen, dass für einzelne Angelegenheiten - etwa den Pflanzenschutz - auch eine dauerhafte Ausnahme vom Trennungsgebot zugelassen werden könne.

Der im Änderungsvorschlag vorgesehene **Satz 3** könne nach Auffassung des GBD entfallen. Der federführende Ausschuss habe allerdings bereits in der 46. Sitzung die Tendenz erkennen lassen, an ihm festzuhalten.

#### **Nr. 5: § 29**

Frau Brüggeshemke erklärt, bislang sehe § 29 vor, dass die Beiträge zur Landwirtschaftskammer von der Finanzverwaltung erhoben und an die Kammer abgeführt würden.

**Absatz 1 Satz 1** in der Fassung des Gesetzentwurfes sehe vor, dass die **Beitragerhebung** künftig von der Kammer selbst erledigt werde.

Hierzu solle die Finanzverwaltung der Kammer den Inhalt der Grundsteuermessbescheide mitteilen. Die vom GBD in Vorlage 5 vorgeschlagene Formulierung von Satz 2 Halbsatz 1 trage dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Doppeltürmodell Rechnung. Demnach bedürfe zum einen die Kammer einer Befugnis dafür, die erforderlichen Daten der Steuermessbescheide bei der Finanzverwaltung zu erheben; zum anderen müsse die Finanzverwaltung ermächtigt sein, diese Besteuerungsgrundlagen mitzuteilen. Letztere Ermächtigungsgrundlage sei mit § 31 Abs. 1 der Abgabenordnung bereits vorhanden; erstere Befugnis solle mit dem Satz 2 geschaffen werden.

Die bislang in § 27 Abs. 3 geregelte Übermittlung der Daten von Fahrzeugen der Küsten- und kleinen Hochseefischerei solle künftig aus rechtssystematischen Gründen in Halbsatz 2 geregelt werden. Auch insoweit solle das Doppeltürmodell umgesetzt werden.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) teilt mit, dass er bei der Kammerversammlung am 21. November 2024 gehört habe, dass es im Jahre 2025 eine außerordentliche Kammerversammlung geben müsse, weil der Gesetzentwurf nicht rechtzeitig vorgelegen habe.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt fest, die Landesregierung habe den Gesetzentwurf am 4. September 2024 vorgelegt. Eine frühere Verabschiedung als im Dezember-Plenum sei nie angestrebt worden. Verfahrensverzögerungen habe es nicht gegeben.

Damit die Kammer die Beiträge künftig selber erheben könne, müsse sie eine Satzung erlassen, aus der sich die konkrete Beitragshöhe ergebe, erklärt Ministerialrat **Roth** (ML). Beim Erlass dieser Satzung sei es zu Verzögerungen gekommen, die jedoch nichts mit dem Gesetzgebungsverfahren zu tun hätten. Vielmehr stünden noch Datenlieferungen aus, die notwendig seien, damit die Kammer vor Erlass der Satzung Proberechnungen durchführen könne.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagt, in der Kammerversammlung sei in der Tat angesprochen worden, dass die Finanzverwaltung die Höhe der Beiträge im Jahre 2023 aus datenschutzrechtlichen Gründen noch nicht mitgeteilt habe. Diese Daten müsse die Kammer aber kennen, um angemessen auf Anfragen ihrer Mitglieder zur Beitragsentwicklung reagieren zu können.

MR **Roth** (ML) weist darauf hin, dass die Kammer ihre Satzung nicht unbedingt schon vor dem 1. Januar 2025 erlassen müsse.

ParlR'in **Brüggeshemke** legt dar, in **Absatz 2** solle das Verfahren der Beitragserhebung geregelt werden. Die vom GBD vorgeschlagene Fassung sei erheblich kürzer als die Entwurfsfassung. Sie verzichte insbesondere darauf, auf § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu verweisen, der wiederum mit umfangreichen Maßgaben und in kaum verständlicher Weise auf die Abgabenordnung verweise. Stattdessen solle unmittelbar auf die Abgabenordnung verwiesen werden. Hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens solle nur auf einzelne Vorschriften der Abgabenordnung und im Übrigen auf das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz verwiesen werden.

Da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Möglichkeit der Vollstreckungshilfe durch Kommunen vorsehe, habe der federführende Ausschuss den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Stellungnahme sei inzwischen als Vorlage 6 verteilt worden. Darin lehnten die Spitzenverbände eine Verpflichtung der Kommunen ab; sie schlugen stattdessen vor, die Kammer selbst zur Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Über die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände müsse der federführende Ausschuss in seiner heutigen Sitzung noch abschließend beraten.

#### **Nr. 6: § 31**

Frau Brüggeshemke erläutert, dieser Paragraf betreffe die Finanzaufweisung des Landes an die Kammer.

Sie führt aus, die Landwirtschaftskammer sei Dienstherrin zahlreicher Beamter. Einige von ihnen seien im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen zur Kammer gewechselt. Zum Teil nähmen die Beamten zudem Auftragsangelegenheiten für das Land wahr. Deshalb beteilige sich das Land an den **Pensionslasten** für diese Beamten. Diese Beteiligung sei aber bislang weder gesetzlich noch in einer Vereinbarung zwischen Land und Kammer geregelt, was der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2021 ([Drs. 18/9350](#) Nr. 25) kritisiert habe. Der Gesetzentwurf sehe insoweit nun eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Landwirtschaftsministeriums vor.

Allerdings habe die Kammer in der 44. Sitzung des Landwirtschaftsausschusses darauf hingewiesen, dass bereits Verhandlungen über eine Vereinbarung liefen. Deshalb habe der federführende Ausschuss in Absatz 2 ergänzend die Möglichkeit vorgesehen, die Beteiligung des Landes an den Pensionslasten in einer Vereinbarung statt in einer Verordnung zu regeln.

In seiner 46. Sitzung habe der Landwirtschaftsausschuss den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gebeten, zu diesem Punkt des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Der Haushaltsausschuss habe in seiner 89. Sitzung am 20. November 2024 darüber beraten und anstelle eines förmlichen Votums einen Auszug aus der Niederschrift über seine Sitzung übermittelt, aus dem sich das Meinungsbild des Ausschusses ergibt.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Vorlage 5 zu empfehlen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (Demokratiestärkungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4575](#)

*erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Beginn der Beratung und Erörterung von Verfahrensfragen: 37. Sitzung am 04.09.2024*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Stellungnahme der Landesregierung (Vorlage 1)*

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) bedauert, dass die anderen Fraktionen keine Änderungsvorschläge vorgelegt, sondern angekündigt hätten, den Gesetzentwurf abzulehnen.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: -*

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Nacke.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch wirksame Reformen erhöhen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4255](#)

*erste Beratung: 41. Plenarsitzung am 17.05.2024*

*AfRuV,*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien*

#### **Beginn der Beratung**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion (Vorlage 1)*
- *Votum des Unterausschusses „Medien“ (Ablehnung)*

Abg. **Jens Nacke** (CDU) blickt auf die Beratungen im Unterausschuss „Medien“ zu diesem Antrag und zu dem Antrag in [Drs. 19/4256](#) zurück, der heute als Punkt 4 auf der Tagesordnung steht. Er kritisiert, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen keinen eigenen Entschließungsentwurf vorgelegt hätten, obwohl die Landesregierung mehreren Punkten der Anträge der CDU-Fraktion zugestimmt habe. Der Abgeordnete äußert die Auffassung, dass der Landtag dem Ministerpräsidenten gewisse Vorgaben für die Beratungen mit seinen Amtskollegen machen sollte. Er bedauert, dass es solche Vorgaben nun aller Voraussicht nach nicht geben werde.

Abg. **Brian Baatzsch** (SPD) weist darauf hin, dass die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2024 den Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen hätten. Durch diesen Staatsvertrag werde sich ein Großteil der Forderungen der CDU-Fraktion erledigen.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion ab.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Für eine bessere Versorgung mit Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - niedersächsische Interessen im NDR wahren!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4256](#)

*erste Beratung: 41. Plenarsitzung am 17.05.2024*

*AfRuV,*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien*

dazu: **Eingabe 01009/01/19** (Vorlage 8)

*betr. Erhalt von NDR Schlager*

**Beginn der Beratung**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion (Vorlage 7)*
- *Votum des Unterausschusses „Medien“ (Ablehnung)*

Nachdem bereits unter Tagesordnungspunkt 3 auch auf diesen Antrag kurz eingegangen wurde, ergeben sich zu ihm keine weiteren Wortmeldungen.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion ab.

Zu der Eingabe fasst der Ausschuss keine Beschlussempfehlung. Einstimmig - bei Enthaltung des Abg. Moriße - vertritt er die Auffassung, dass die Eingabe nicht mit diesem Antrag behandelt werden sollte.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Werkmeister und Werkmeisterinnen im niedersächsischen Justizvollzug besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5087](#)

*erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024*

*AfRuV*

*Verfahrensfragen: 37. Sitzung am 04.09.2024*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ (unveränderte Annahme)*

Abg. **Jan Schröder** (SPD) berichtet, das Votum des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ sei in dessen 21. Sitzung am 13. November 2024 einstimmig zustande gekommen.

Dass die Werkmeister im Justizvollzug besser unterstützt werden müssten, habe sich bei Besuchen mehrerer Justizvollzugsanstalten und insbesondere der Jugendanstalt Hameln gezeigt, legt der Abgeordnete dar. Der Antrag ziele darauf ab, die Meisterzulage zu erhöhen und die Werkmeister bei der bevorstehenden Organisationsuntersuchung zu berücksichtigen, und er zeige die Option auf, Handwerksgesellen auf dem Weg zum Meisterbrief zu unterstützen. All dies sei wichtig, um die Werkmeisterstellen im Justizvollzug auch künftig besetzen zu können. Denn an berufsbildenden Schulen würden Handwerkmeister als Lehrkräfte für Fachpraxis derzeit deutlich besser bezahlt als im Justizvollzug.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, der Antrag sei nicht schädlich, aber auch nicht hilfreich, weil er lediglich Prüfaufträge enthalte. Angesichts der Bedeutung der Werkmeister für die Resozialisierungsbemühungen werde die CDU-Fraktion ihm dennoch zustimmen.

Der Abgeordnete bedauert, dass die Koalitionsfraktionen unter Hinweis darauf, dass das Ergebnis der Organisationsuntersuchung abgewartet werden müsse, derzeit keine personellen Maßnahmen im Justizvollzugsdienst vorsähen, auch nicht in ihren Änderungsvorschlägen zum Haushalt. Damit lasse die Koalition die Anstalten ein Stück weit im Regen stehen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legt dar, Werkmeister leisteten einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung, indem sie den Straffälligen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt und in ein geregeltes Leben wiesen. Deshalb hätten die Fraktionen der SPD und der Grünen in ihrer politischen Liste zum Einzelplan 11 (9. Nachtrag zur Vorlage 3 zu Drs. 4900 neu) Mittel für die Umsetzung des vorliegenden Antrages eingeplant. Die Aktivitäten der Koalitionsfraktionen zugunsten der Werkmeister gingen also über Prüfaufträge hinaus.

Im Übrigen sei die Organisationsuntersuchung erforderlich, um Politik auf Grundlage von Tatsachen machen zu können. Sobald das Ergebnis vorliege, werde man daraus Maßnahmen ableiten.

**Beschluss**

Auf Antrag des Abg. **Jan Schröder** (SPD) folgt der **Ausschuss** dem Votum seines Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ und empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

### **Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen - Rechtsrahmen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ausschöpfen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/113](#)

*erste Beratung: 5. Plenarsitzung am 14.12.2022*

*federführend: AfRuV;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfluS*

*zuletzt beraten in der 26. Sitzung am 21.02.2024*

#### **Fortsetzung der Beratung**

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellt fest, dass der Antrag seiner Fraktion im Wesentlichen auf Änderungen des Bundesrechts abziele. Diese Änderungen seien für die Arbeit niedersächsischer Ermittlungsbehörden von großer Bedeutung. Sie bräuchten die richtigen Werkzeuge, um insbesondere gegen die Clankriminalität, die organisierte Kriminalität und die Internetkriminalität vorzugehen. Derzeit seien deutsche Behörden vielfach auf Zulieferungen ausländischer Dienste angewiesen. Das müsse sich ändern. Deshalb bedürfe es einer Positionierung des Landtages.

Der Abgeordnete weist darauf hin, dass die Justizministerin am 18. November 2024 zusammen mit der Ministerin für Inneres und Sport das Lagebild „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen 2023“ vorgestellt habe. In diesem Rahmen habe es auch Äußerungen zum Quick-Freeze-Verfahren und zur Vorratsdatenspeicherung gegeben.

Angesichts dessen schlägt der Abgeordnete namens seiner Fraktion vor, die Landesregierung zu bitten, die in der 26. Sitzung am 21. Februar 2024 erfolgte Sachstandsunterrichtung in einer der nächsten Sitzungen zu aktualisieren. Ferner erinnert er an seinen in der 26. Sitzung gestellten Antrag auf Durchführung einer Anhörung.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist zum einen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. April 2024 (Az. C-470/21) zur vorbeugenden Speicherung von IP-Adressen, zum anderen auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität (Bundestagsdrucksache 20/13748) hin.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Abgeordnete den Vorschlag, sich von der Landesregierung über die neuesten Entwicklungen informieren zu lassen. Anschließend könne über den Antrag auf Durchführung einer Anhörung befunden werden.

Der **Ausschuss** nimmt einstimmig den Vorschlag des Abg. Calderone an, die Landesregierung um Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zu bitten. Den Antrag auf Durchführung einer Anhörung stellt der Ausschuss erneut zurück.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

**Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2462](#)

*erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt behandelt in der 36. Sitzung am 21.08.2024*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen (Vorlage 4)*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stellt fest, dass die in der 36. Sitzung am 21. August 2024 zu dem Antrag Angehörten sich wohlwollend zu dem Antrag geäußert hätten. Die Koalitionsfraktionen hätten die Anhörung inzwischen ausgewertet und auf dieser Grundlage den Änderungsvorschlag in Vorlage 4 unterbreitet, der insbesondere Änderungen an den Nrn. 2 und 8 vorsehe. Die Abgeordnete schlägt vor, in der nächsten Sitzung über den Änderungsvorschlag zu befinden und die Beschlussempfehlung zu fassen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Antragsberatung in der nächsten Sitzung fortzusetzen, und nimmt in Aussicht, dann die Beschlussempfehlung zu fassen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

### **Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5311](#)

*erste Beratung: 48. Plenarsitzung am 26.09.2024*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfluS;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Verfahrensfragen: 39. Sitzung am 02.10.2024*

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Engelke** (MJ): Der Antrag sieht vor, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Anzahl der Strafverfahren, die im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (StPO) erledigt werden, deutlich und nachhaltig zu erhöhen.

Insoweit ist zunächst vorzuschicken, dass das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO für bestimmte Fallkonstellationen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten die schnellste und zugleich effizienteste Erledigung sein kann. Es ist das aber nicht in jedem Fall und trägt vor allem nicht in jedem Falle zu einer Entlastung der Justiz bei.

Beschleunigte Verfahren können zukünftige Straftaten und Strafverfahren verhindern, weil zum Beispiel reisende Täter aufgrund der Sanktion ausreisen. Das ist gut für den Rechtsstaat und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, da kaum etwas das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung so stärkt wie ein Artikel in der Zeitung, in welchem berichtet wird, dass der Straftäter von vorgestern bereits gestern verurteilt wurde. Denn durch eine kurzfristige Reaktion auf Straftaten wird eine abschreckende Wirkung erzielt und auch das Gerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung gestärkt. Ein weiterer Vorteil von beschleunigten Verfahren kann darin bestehen, dass die Beweisaufnahme in diesen Verfahren auch deswegen besonders erkenntnisreich ist, weil die Erinnerungen sämtlicher Zeugen noch frisch sind.

Letztlich kann hier vorangestellt klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die einzelnen in dem Entschließungsantrag geforderten Maßnahmen in unterschiedlicher regionaler Ausprägung im Wesentlichen bereits umgesetzt wurden.

Dies spiegelt sich zunächst in den Zahlen wider: Niedersachsens Amtsgerichte haben im Jahr 2023 rund 8,8 % aller amtsgerichtlichen Strafverfahren in Deutschland erledigt. Von den beschleunigten Verfahren bundesweit haben sie dagegen gut 15,6 % erledigt. Der Anteil der beschleunigten Verfahren liegt mit anderen Worten bei 180 % des Bundesdurchschnitts.

Außerdem ist anzumerken, dass die im Entschließungsantrag genannte Zahl zur Arbeitsbelastung der Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Hannover - die Rede ist von 170 % - nicht mehr zutrifft. Auf Basis der Daten des Jahres 2023 wurde eine Belastung nach PEBBSY von landesweit 1,31 und für die Staatsanwaltschaft Hannover von 1,56 errechnet. Im laufenden Kalenderjahr 2024 liegt die Arbeitsbelastung ausweislich einer Hochrechnung auf Basis der Halbjahresdaten der Staatsanwaltschaften für die Dezernenten der Staatsanwaltschaft Hannover bei 1,38 und landesweit bei 1,29, was gegenüber der dem Entschließungsantrag zugrunde gelegten Belastung von 1,7 eine immerhin deutlich verbesserte Lage aufzeigt.

Überdies ist eine weitere personelle Stärkung der Justiz ab 2025 vorgesehen, wie die Landesregierung bereits in der 48. Plenarsitzung am 26. September 2024 ausgeführt hat. Über den Haushalt sollen 39 neue Staatsanwaltsstellen geschaffen werden, davon 35 für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Dazu kommen weitere Entlastungen für die Staatsanwaltschaften durch die Solidaritätsaktionen der niedersächsischen Gerichte.

Zurück zum Ausgangspunkt: Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Entschließungsantrages ist das beschleunigte Verfahren kein Allheilmittel. Denn es verursacht bei Justiz und Polizei viele - zum Teil nicht erfasste bzw. nicht erfassbare - Mehraufwände und ist aus gesetzlichen und tatsächlichen Gründen nur für einen kleinen Teil der Verfahren geeignet, die täglich bearbeitet werden müssen. So sind entgegen der Annahme im Entschließungsantrag etwa Straftaten sogenannter Klimakleber selten durch einen einfachen Sachverhalt oder eine klare Beweislage gekennzeichnet.

Neben beschleunigten Verfahren setzen Staatsanwaltschaften und Gerichte, insbesondere bei einem festen Wohnsitz des Beschuldigten, auf das Strafbefehlsverfahren. Dieses Instrument ist für die Strafverfolgungsbehörden weniger aufwendig, da Strafbefehlsverfahren sehr zeitnah durchgeführt werden können, jedoch die Hauptverhandlung ersparen und damit nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die Gerichte wesentlich entlasten. Das Strafbefehlsverfahren ist vielfach schneller als das beschleunigte Verfahren. Insbesondere bei den Amtsgerichten ist der Arbeitsaufwand weitaus geringer, da dort das Strafverfahren mit dem Eingang des Strafbefehls bei dem Beschuldigten abgeschlossen ist, wenn dieser keinen Einspruch einlegt.

Bei auf frischer Tat aufgegriffenen Tätern, die über keine zustellungsfähige Adresse verfügen, ist der Strafbefehlsweg ebenfalls schneller und effektiver, weil den Tätern zu diesem Zweck ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden kann.

Der im Vergleich hierzu wesentlich höhere Arbeitsaufwand bei Anwendung des Instrumentes des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. StPO liegt demgegenüber darin, dass die Polizei schnellstmöglich einen Ermittlungsvorgang zu erstellen und der Staatsanwaltschaft zuzuleiten hat. In der Regel wird sodann spätestens am Folgetag der Festnahme ein Hauptverhandlungstermin anberaumt, so dass die Staatsanwaltschaft mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen hat, um eine mögliche Verhandlung am Folgetag abzuklären. Überdies sind mögliche präsenste Beweismittel zu sichern, insbesondere ein Erscheinen von Zeugen zu gewährleisten, sowie bei nicht ausreichend deutschsprachigen Tätern geeignete Dolmetscher zu organisieren. Sodann ist ein schriftlicher Antrag zu fertigen sowie die Hauptverhandlung wahrzunehmen.

Hierdurch entsteht bei der Staatsanwaltschaft ein Arbeitsaufwand von ca. einem halben, bei nicht geständigen Beschuldigten auch bis zu einem vollen Arbeitstag, während die eingangs erwähnte Erledigung durch Strafbefehl in den einfach gelagerten Fällen nicht länger als eine Stunde in Anspruch nimmt, sodass die Durchführung von beschleunigten Verfahren nicht immer zu einer Entlastung, sondern durchaus auch zu einer Belastung der Strafjustiz führen kann.

Demgegenüber bringen die vereinfachten Verfahrensregeln des § 420 StPO im beschleunigten Verfahren regelmäßig kaum eine Erleichterung mit sich. Denn verteidigte Angeklagte widersprechen regelmäßig der hier vorgesehenen erleichterten Einführung der Beweismittel.

Ich gehe nun auf die in dem Entschließungsantrag genannten Maßnahmen im Einzelnen ein:

**Forderung Nr. 1:** *Die Zuständigkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren ist niedersachsenweit auf Amtsgerichte zu konzentrieren, die ihren Sitz am Standort von Staatsanwaltschaften haben, um die kleineren Gerichtsstandorte zu entlasten. Die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Standort von Staatsanwaltschaften haben, sind für diese Aufgabe personell zu stärken.*

Die geforderte Zuständigkeitskonzentration tritt bereits mit der Änderung des § 26 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) zum 1. Dezember 2024 - also sehr zeitnah - in Kraft.<sup>1</sup>

Aufgrund der jetzt vorgenommenen Ergänzung in der vorgenannten Verordnung ist das von der Praxis berichtete, insbesondere am Wochenende im staatsanwaltschaftlichen Eildienst auftretende Problem, dass ein Haftbefehl nach § 127 b Abs. 2 StPO erlassen, ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO jedoch noch nicht gestellt worden ist, nunmehr gelöst, da die besondere Zuständigkeitskonzentration auch bei nachträglichen Anträgen auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO greift, sodass der bislang erforderliche kombinierter Antrag insbesondere bei arbeitsintensiven Wochenend-eildiensten auf Staatsanwaltschaftsseite entfällt.

Darüber hinaus wurde in der Verordnung die von der Praxis in Anlehnung an § 162 StPO angelegte Zuständigkeit auch des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihre den Antrag stellende Zweigstelle hat, ergänzt, sodass nunmehr auch die Zweigstelle in Celle umfasst ist und beschleunigte Verfahren konzentriert beim nahen Amtsgericht Celle anbringen kann.

Gleichzeitig verbleibt es ebenfalls bei den Zuständigkeiten der Amtsgerichte nach dem jeweiligen Gerichtsstand des Tatorts - also bei einer Anwendung in der Fläche -, wenn die Voraussetzungen des § 26 ZustVO-Justiz nicht vorliegen, so dass insoweit eine Zuständigkeitskonzentration nicht eintritt, insbesondere in den Fällen ohne Hauptverhandlungshaft.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. November 2024 (GVBl. Nr. 98).

**Forderung Nr. 2:** *Die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäftsverteilungen sind so anzupassen, dass eine Konzentration der Bearbeitungszuständigkeiten bei speziell für diese Verfahren zuständigen und dafür besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Richterinnen und Richtern erfolgt.*

Eine solche Anpassung im Hinblick auf eine Konzentration der Bearbeitungszuständigkeiten liegt bezüglich der staatsanwaltlichen Geschäftsverteilungspläne bereits vor. Eine hierzu erfolgte Abfrage im staatsanwaltlichen Geschäftsbereich hat dem wesentlichen Inhalt nach ergeben, dass entsprechende Konzentrationen der Bearbeitungszuständigkeiten bereits vorgenommen wurden.

Hinsichtlich gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne sind die richterliche Unabhängigkeit sowie die Selbstverwaltung der Gerichte zu bedenken, wonach ein Hineinregieren von außen schlichtweg nicht stattzufinden hat.

Besonderer Schulungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter bedarf es grundsätzlich nicht, weil die Materie von allen Dezernentinnen und Dezernenten sowie der amtsgerichtlichen Richterschaft beherrscht wird. Die insoweit erforderliche Sachkunde ist bei allen vorgenannten Berufsträgern vorhanden.

**Forderung Nr. 3:** *Landesweit sind Vorgaben und Kriterien zu erarbeiten, in welchen Fällen Strafverfahren zwingend im beschleunigten Verfahren von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu bearbeiten sind. Hierfür ist unverzüglich eine Arbeitsgruppe einzurichten und mit Personen zu besetzen, die bereits über fundierte Erfahrungen bei der Durchführung beschleunigter Verfahren verfügen. Dabei muss zukünftig möglichst klar in sachlicher (Straftatenkatalog, Straferwartung etc.) und personeller Hinsicht (z. B. reisende Straftäter, Straftäter ohne festen Wohnsitz, Wiederholungstäter) definiert werden, wann ein beschleunigtes Verfahren anstelle eines Strafbefehlsverfahrens oder normalen Strafverfahrens durchzuführen ist. Auch einzelne Verfahrensabläufe sind so konkret wie möglich festzulegen, damit insbesondere die Polizei geeignete Fälle möglichst zügig an die Staatsanwaltschaft übermittelt.*

Landesweite Vorgaben mit Bindungswirkung werden insoweit nicht für zielführend erachtet. Denn es ist bereits gemäß § 417 StPO gesetzlich vorgegeben, dass die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren zu beantragen hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Überdies sind regionale Absprachen effektiver, da die Fallkonstellationen und Voraussetzungen beispielsweise in Großstädten vollständig anders gestaltet sind als in Flächenbezirken.

So haben die Staatsanwaltschaften in Braunschweig und Göttingen für die jeweiligen Geschäftsbereiche sogenannte Handreichungen erarbeitet, in denen dargelegt wird, welche Straftaten bzw. Sachverhalte für ein beschleunigtes Verfahren geeignet sind und welche Tätergruppen in Betracht kommen. Diese Handreichungen enthalten auch detaillierte Ausführungen zur praktischen Umsetzung der Verfahren innerhalb der und zwischen den beteiligten Behörden. Darüber hinaus finden im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Braunschweig regelmäßig Schulungen durch die Hauptansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei statt.

Auch in den jeweiligen Geschäftsbereichen der Generalstaatsanwaltschaften Oldenburg und Celle sind Absprachen und Regelungen auf regionaler Ebene zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bereits getroffen worden, um die regionalen Besonderheiten im Einzelfall damit besser abdecken zu können.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hält insoweit auch die dort praktizierte Einbeziehung des Amtsgerichts für zweckmäßig, da das Gericht gem. § 419 Abs. 2 StPO die Entscheidung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils ablehnen könne, was nicht anfechtbar sei.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind mit dem Amtsgericht und der Polizeiinspektion Lüneburg gemeinsame Vorgaben und Kriterien zur Umsetzung des beschleunigten Strafverfahrens erarbeitet und hierfür ein Straftatenkatalog und die Vorgehensweise bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht festgelegt worden.

**Forderung Nr. 4:** *Neben dieser landesweiten „Gesamtkonzeption zur Durchführung beschleunigter Verfahren“ müssen die Akteure vor Ort die Möglichkeit erhalten, eigene Absprachen treffen zu dürfen, in welchen Fällen beschleunigte Verfahren durchzuführen sind. So kann entsprechend flexibel auf die örtliche Kriminalitätslage reagiert und können maßgeschneiderte Lösungen entwickelt werden.*

Insoweit kann zunächst auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden: Die geforderte Maßnahme entspricht bereits der derzeitigen Praxis.

Der Vorteil regionaler Absprachen besteht im Übrigen auch darin, auf neue - möglicherweise auch nur örtlich beschränkte - Kriminalitätslagen schnell und effektiv mit dem Instrument des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO reagieren zu können.

So wurden beispielsweise in Braunschweig neue oder untypische Sachverhalte, wie beispielsweise der gewerbsmäßige Verkauf gefälschter Medikamentenrezepte durch reisende Täter, nach einer Rücksprache zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei vor Ort erfolgreich im beschleunigten Verfahren bearbeitet. Für Göttingen sind diesbezüglich regionale Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nach einer Häufung von Fahrraddiebstählen erfolgt.

Für den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg kann ergänzend angeführt werden, dass das Ergebnis der durchgeführten Absprachen bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften in eine Hausverfügung eingeflossen ist, die die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens und die internen Abläufe festlegt.

**Forderung Nr. 5:** *An den Standorten der Staatsanwaltschaften ist ein Verfahren zu implementieren, das einen regelmäßigen und engen Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht in Angelegenheiten des beschleunigten Strafverfahrens sicherstellt. Bei den beteiligten Behörden muss es zukünftig feste Ansprechpartner geben, um eine enge einzelfallbezogene Kommunikation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jederzeit zu gewährleisten.*

Auch insoweit ist auf die vorangegangenen Ausführungen zu bereits existierenden regionalen Absprachen zu verweisen.

Wenn gewünscht, kann ich erläutern, was die einzelnen Geschäftsbereiche hierzu widerspiegelt haben. Ich möchte offen fragen, ob das interessiert. Ich kann es gern vortragen; zu viel ist es nicht. Aber wenn es nicht gewünscht ist, kann ich diesen Block auch überspringen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ich glaube, es ist sinnvoll, wenn Sie das zu Protokoll geben. Dann kann jeder, der Interesse daran hat, das nachlesen.

VRiLG **Engelke** (MJ): Das können wir gerne machen.<sup>2</sup>

***Forderung Nr. 6:** Ein regelmäßiger, anlassunabhängiger Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der Justiz- und Polizeibehörden ist zu organisieren, um zukünftig in der Praxis erkannte Hindernisse und Probleme bei der Durchführung beschleunigter Verfahren frühzeitig zu erkennen und abstellen zu können. So können auch positive Erfahrungen bei der Organisation und im Ablauf von beschleunigten Verfahren möglichst schnell kommuniziert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.*

Auch insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen: Derartige in regelmäßigen Abständen stattfindende Gesprächskreise existieren bereits in regional unterschiedlich ausgeprägter Zusammensetzung und Frequenz.

Auch hier können die regionalen Unterschiede kurz zusammengefasst dargelegt werden:

In Braunschweig und Göttingen findet ein regelmäßiger, anlassunabhängiger Austausch zwischen Vertretern der Justiz- und Polizeibehörden statt, bei dem die in der Praxis erkannten Hindernisse und Probleme bei der Durchführung beschleunigter Verfahren unmittelbar nach ihrem Auftreten zwischen den Hauptansprechpartnern der Behörden erörtert werden und für Abhilfe gesorgt wird.

Ein regelmäßiger und anlassunabhängiger Austausch zwischen allen beteiligten Behörden mit speziell zuständigen Ansprechpartnern wird auch in dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg regelmäßig durchgeführt.

Auch im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Celle ist das beschleunigte Verfahren bereits regelmäßig Thema auf bezirks- und landesweiten Dienstbesprechungen mit und ohne Beteiligung der Polizei.

---

<sup>2</sup> VRiLG Engelke (MJ) teilte nach der Sitzung Folgendes mit:

„Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Braunschweig findet bereits seit Einführung der beschleunigten Verfahren ein regelmäßiger Austausch zwischen den Hauptansprechpartnern des zuständigen Amtsgerichts Braunschweig, der Staatsanwaltschaft und der Polizei statt. Die Hauptansprechpartnerin der Staatsanwaltschaft Braunschweig ist auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten über ein dienstliches Mobiltelefon für eilige Rückfragen erreichbar. Bei der Staatsanwaltschaft Göttingen hat sich ein entsprechendes Bedürfnis bisher nicht ergeben.

Aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg ist berichtet worden, dass die Zusammenarbeit bereits gut und eng ist. So sei etwa bei der Polizeidirektion Osnabrück, bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück und dem Amtsgericht Osnabrück eine Ansprechpartnerlösung etabliert worden. Mit den zuständigen Richtern beim Amtsgericht Osnabrück bestehe ebenfalls enger Kontakt, um die Arbeitsabläufe verbessern zu können.

Im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Celle findet ebenfalls bereits ein regelmäßiger Austausch der Staatsanwaltschaften mit der Polizei und den Gerichten zur Klärung von Fragen zur Durchführung von beschleunigten Verfahren statt, wobei der Umfang dieser Gespräche den örtlichen Besonderheiten angepasst wird.“

**Forderung Nr. 7:** *Dem Landtag ist spätestens zum 31.12.2026 ein Evaluationsbericht vorzulegen, der die getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl beschleunigter Verfahren beschreibt und bewertet. Der Bericht soll auch aus der Praxis gewonnene Vorschläge zur Änderung der Strafprozessordnung enthalten, wie das beschleunigte Verfahren rechtlich weiter verbessert werden kann.*

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu den Vorziffern ist davon auszugehen, dass eine solche Evaluation nach derzeitigem Stand keine wesentlichen, über die vorgenannten Erkenntnisse und Berichte hinausreichenden Aufschlüsse ermöglicht.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl an durchgeführten beschleunigten Verfahren allein nichts darüber aussagt, ob der in dem Entschließungsantrag erwartete Effekt der Entlastung der Justiz eingetreten ist, weil das Strafbefehlsverfahren, wie bereits ausgeführt, in bestimmten Konstellationen effizienter ist und damit dem Ziel der Entlastung der Justiz ebenfalls Rechnung trägt.

Regionale Unterschiede bei der Zahl der beschleunigten Verfahren basieren dabei teilweise auf ganz praktischen Gründen: So treten die für beschleunigte Verfahren typischerweise besonders geeigneten Fälle wie Ladendiebstähle oder Schwarzfahren in Großstädten schlichtweg häufiger auf.

Ein Entlastungseffekt ist daher nicht allein anhand der Anzahl der Verfahren messbar.

Überdies würden bei der Durchführung einer Evaluation Ressourcen gebunden, die für die Durchführung von Strafverfahren allgemein und insbesondere für die Durchführung von beschleunigten Verfahren aufgrund der Auferlegung weiterer Verwaltungsaufgaben fehlen würden.

**Forderung Nr. 8:** *Innerhalb der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ist mit dem Bund zu erörtern, welche rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene gegebenenfalls anzupassen sind, um die Durchführung der beschleunigten Verfahren zu begünstigen.*

Die Regelungen des beschleunigten Verfahrens werden - ebenso wie die Regelungen der weiteren strafprozessualen Verfahrensarten - vom Niedersächsischen Justizministerium fortlaufend auf etwaige Änderungsbedarfe überprüft. Eine entsprechende Befassung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen der dafür in Betracht kommenden Gremien. Ob insoweit Anlass für Erörterungen durch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister besteht, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Vielen Dank für Ihren Vortrag, Herr Engelke.

## Aussprache

Abg. **Christoph Plett** (CDU) stellt Herrn Engelkes Aussage infrage, dass Straftaten sogenannter Klimakleber selten durch einen einfachen Sachverhalt oder eine klare Beweislage gekennzeichnet seien. Er vertritt die Auffassung, dass es sich um einen einfachen Sachverhalt und eine klare Beweislage handele, wenn Personen den Zaun eines Flughafengeländes durchschnitten und sich auf die Start- und Landebahnen klebten.

VRiLG **Engelke** (MJ) entgegnet, der Sachverhalt sei in vielen solchen Fällen schon deshalb nicht einfach gelagert, weil die schwierige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Tatbestand der Nötigung berücksichtigt werden müsse: zur Unterscheidung zwischen physischer und psychischer Gewalt, zu der Frage der Nötigung von Personen in erster und zweiter Reihe. Deshalb stelle sich auch die Frage, was für Zeugen im Gerichtsverfahren benötigt würden.

Der Ministerialvertreter erinnert in diesem Zusammenhang an die im Juli 2023 vom Bundestagsabgeordneten Carsten Linnemann (CDU) erhobene Forderung, das beschleunigte Verfahren auf Fälle von Gewalt in Freibädern anzuwenden. Herr Engelke berichtet, er selber habe bei einem Besuch des Celler Badelandes im Juni 2023 eine solche Eskalation erlebt. Zwischen Personengruppen unterschiedlicher Nationalität habe sich etwas hochgeschaukelt. So etwas juristisch zu bewerten, sei oftmals durchaus nicht einfach. Es könne sich schließlich bei einem Teil der Gewalthandlungen um gerechtfertigte Notwehr handeln. Daher sei es bei massendynamisch geprägten Geschehnissen schwierig, herauszufinden, wer Täter und wer Opfer sei.

Herr Engelke äußert vor diesem Hintergrund die Einschätzung, dass sowohl in den Klimakleber- als auch in den Freibadgewaltfällen meist das Strafbefehlsverfahren effektiver als das beschleunigte Verfahren sei.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) wirft in Bezug auf **Forderung Nr. 1** die Frage auf, welchen personellen Mehrbedarf eine Annahme des Antrages der CDU-Fraktion auslösen würde und wie lange es dauern würde, diesen Mehrbedarf zu decken. - VRiLG **Engelke** (MJ) entgegnet, diese Frage vermöge er nicht aus dem Stegreif zu beantworten, da er für Personal- und Haushaltsfragen nicht zuständig sei.

Zu den **Forderungen Nr. 5 und 6** stellt Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) die Frage, ob aus Sicht des Justizministeriums eine Vereinheitlichung des regelmäßigen Austausches zwischen den Behörden sinnvoll sei. - VRiLG **Engelke** (MJ) erwidert, angesichts der großen Bedeutung regionaler Besonderheiten könnten landesweite Vorgaben den sinnvollen Erfahrungsaustausch nicht weiterbringen. Eine Abfrage des Geschäftsbereiches habe nicht ergeben, dass es irgendwo Mängel beim Austausch zwischen den Behörden gebe.

Im Zusammenhang mit **Forderung Nr. 8** will Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) wissen, inwieweit es bereits einen Austausch zwischen den Landesjustizverwaltungen hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens gebe. - VRiLG **Engelke** (MJ) erklärt, diese Frage könne er nicht spontan beantworten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) regt an, zur Handhabung des beschleunigten Verfahrens in anderen Bundesländern eine weitere Unterrichtung zu erbitten. In Bezug auf Baden-Württemberg liege ja bereits ein Evaluationsbericht vor, der in der Antragsbegründung erwähnt sei.

## Beginn der Beratung

Abg. **Christoph Plett** (CDU) stimmt Herrn Engelke in dessen Einschätzung zu, dass Presseberichterstattung über beschleunigte Verfahren das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken könne. Mit ihrem Antrag wolle die CDU-Fraktion darauf hinwirken, dass die Strafe künftig häufiger der Tat auf dem Fuße folge und dass lange Strafverfahren mehr und mehr zur Ausnahme würden.

In der Tat könne das beschleunigte Verfahren das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken, sagt VRiLG **Engelke** (MJ). Es biete sich aber eben nur für einfach gelagerte Sachverhalte mit klarer Beweislage an. In anderen Fällen könne dem Anliegen, dass die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen solle, mit dem Strafbefehlsverfahren entsprochen werden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) hält dem entgegen, dass der Wunsch, dass die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen möge, nicht zu den Prinzipien des Rechtsstaates zähle. Das Verfahren solle zwar möglichst schnell sein; es müsse aber vor allem fair sein. Es könne nicht allein um das Ziel einer raschen Aburteilung gehen, sondern der Beschuldigte müsse ebenso die Möglichkeit haben, den Tatvorwurf auszuräumen.

Die Abgeordnete vertritt zudem die Auffassung, dass allein die Schnelligkeit des Verfahrens nicht dazu führe, dass ein Täter zu einem straffreien Leben zurückkehre.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) knüpft daran an, dass der Ministerialvertreter in seinem Vortrag mehrfach auf regionale Unterschiede abgestellt habe, und äußert den Verdacht, dass vor allem das Engagement der Beteiligten und deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Abstimmung regional unterschiedlich ausgeprägt seien.

VRiLG **Engelke** (MJ) entgegnet, es sei nicht wegzudiskutieren, dass es engagierte und weniger engagierte Menschen gebe. Es gebe aber auch tatsächliche Unterschiede. Welche einfach gelagerten Sachverhalte gehäuft aufträten, sei regional sehr unterschiedlich; manches, was in der Großstadt an der Tagesordnung sei, komme auf dem Lande kaum vor. Das hätten alle Berichte aus dem Geschäftsbereich hervorgehoben. Aus Sicht des Justizministeriums laufe es bei aller Unterschiedlichkeit vielerorts längst gut. Landeseinheitliche Vorgaben seien daher unnötig.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist auf seine Kleine Anfrage vom 4. April 2024 zum Thema „Beschleunigte Strafverfahren in Niedersachsen“ ([Drs. 19/3964](#)) und auf die Antwort des Justizministeriums vom 8. Mai 2024 ([Drs. 19/4299](#)) hin. Er stellt fest, dass die Antwort auf die Frage Nr. 3 ergeben habe, dass die Zahl der beschleunigten Verfahren bei den Amtsgerichten am Sitz von Staatsanwaltschaften besonders hoch sei. Bei Amtsgerichten, die nur wenige beschleunigte Verfahren durchgeführt hätten, fehle es offensichtlich an einer eingeübten Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden. Angesichts dessen begrüßt der Vertreter der CDU-Fraktion, dass die **Forderung Nr. 1** des Antrages zum 1. Dezember 2024 umgesetzt werden solle. Er vertritt die Auffassung, dass die Kleine Anfrage diese Zuständigkeitskonzentration beschleunigt habe.

VRiLG **Engelke** (MJ) entgegnet, die Änderungsverordnung gehe auf eine Anregung der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover zurück. Diese habe dargelegt, dass es im staatsanwaltschaftlichen Eildienst am Wochenende aufgrund des Arbeitsanfalls oft nichts zu schaffen sei, einen kombinierten Antrag auf einen Haftbefehl nach § 127 b Abs. 2 StPO und auf ein beschleunigtes Verfahren zu stellen. Nun müsse man abwarten, ob und inwieweit die zum 1. Dezember 2024 in Kraft tretende Änderung zu einer Erhöhung der Zahl beschleunigter Verfahren an den Amtsgerichten am Sitz von Staatsanwaltschaften führen werde.

In den Fällen, die auch nach dem 1. Dezember nicht von der Zuständigkeitskonzentration erfasst seien, bleibe es bei der Zuständigkeit aller Amtsgerichte für beschleunigte Verfahren. Dabei handle es sich insbesondere um Fälle, in denen keine Inhaftierung stattgefunden habe. Dies entspreche dem Anliegen der Landesregierung, die Amtsgerichte in der Fläche zu erhalten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) gibt zu bedenken, dass eine unveränderte Annahme des Antrages schon deshalb nicht in Betracht komme, da er die zum 1. Dezember 2024 in Kraft tretende Zuständigkeitskonzentration noch nicht berücksichtige.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen der Änderungsverordnung ein Gegenstand der in **Forderung Nr. 7** vorgesehenen Evaluation sein könnten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) mahnt, die Staatsanwaltschaften nicht durch Evaluationen wie die hier geforderte zu belasten. Eine Evaluationsforderung könne man nur mittragen, wenn ein echter Erkenntnisgewinn zu erwarten sei.

VRiLG **Engelke** (MJ) betont, dass die bloße Anzahl der von einzelnen Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten durchgeführten beschleunigten Verfahren ohne Weiteres durch den Zentralen IT-Betrieb ermittelt werden könne. Solche Auswertungen würden routinemäßig zweimal im Jahr durchgeführt.

Damit sei es aber bei einer Evaluation nicht getan. Für eine solche müsse man vielmehr auch unmittelbar an die zuständigen Staatsanwälte und Amtsrichter herantreten. Wie viel Arbeitskraft dies binden würde, vermöge er nicht einzuschätzen, sagt der Ministerialvertreter.

\*\*\*